



**FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT MÜHLENKREIS e.V.**

## **FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT MÜHLENKREIS e.V.**

Satzung des Kreisverbandes der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Minden-Lübbecke.

Satzung vom 29/04/2024

### **Artikel 1 – Name und Sitz**

Die Wählergemeinschaft ist ein regionaler Zusammenschluss von Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Minden-Lübbecke.

Der Verein **Freie Wählergemeinschaft Mühlenkreis** ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein trägt den Namen:

**Freie Wählergemeinschaft Mühlenkreis**

In abgekürzter Form und im folgenden **FWG Mühlenkreis** genannt.

Er trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ wenn er im Vereinsregister eingetragen ist.

Und hat den Sitz im jeweiligen Wohnort und Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Vereinsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke in den Grenzen ab 01.01.1973

### **Artikel 2 – Zwecke und Ziele der Wählergemeinschaft**

Zweck des Vereines ist die Zusammenfassung Freier und Unabhängiger Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Minden-Lübbecke und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen (gem. des jeweilig genehmigten Wahlprogramm) zu den Politischen Körperschaften auf Kreisebene.

Zweck des Vereines ist ferner die Förderung der Erziehungs-, Berufs- und Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit.

Der Verein **FWG Mühlenkreis** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **§ 60 a** der Abgabenordnung (AO).

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Minden-Lübbecke.
- Kooperation mit der Partei **FREIE WÄHLER** (und damit Vermeidung einer gegenseitigen Konkurrenz auf kommunaler Ebene)

Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **Artikel 3 – Grenzen der Ortsvereinigungen**

Das Gebiet der Ortsvereinigungen stimmt mit den kommunalpolitischen Grenzen der Städte und Gemeinden überein

#### Artikel 4 – **Mitgliedschaft / Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied der **FWG Mühlenkreis** sind diejenigen Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Minden-Lübbecke, die durch Beitrittserklärungen der **FWG Mühlenkreis** beigetreten sind.

Mitglieder der **FWG Mühlenkreis** können die örtlichen Wählergemeinschaften werden, soweit sie die Ziele der **FWG Mühlenkreis** unterstützen.

Jede Bürgerin und jeder Bürger des Kreises Minden-Lübbecke kann Mitglied der **FWG Mühlenkreis** werden, sofern er/sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt, bereits 16 Jahre alt ist und die Ziele der **FWG Mühlenkreis** unterstützt.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitglieder-/Delegiertenversammlung, bzw. der regelmäßige **FWG Mühlenkreis**-Treff. Personen, die anderen Parteien außer der Partei **FREIE WÄHLER** angehören bzw. aktiv dort mitarbeiten, können kein Mitglied der **FWG Mühlenkreis** werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung, bzw. der regelmäßige **FWG Mühlenkreis**-Treff.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftlichen Austritt zu jeder Zeit ohne Angabe des Grundes, Ausschluss oder Streichung.

#### Artikel 5 – **Ausschluss, Streichung**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht.
- wenn es in grober Weise gegen die Satzung der **FWG Mühlenkreis** verstößt oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.
- Weiterhin erfolgt ein Ausschluss, wenn die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate rückständig ist.

Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss von dieser nicht begründet werden. Die Entscheidung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist für alle Beteiligten verbindlich.

#### Artikel 6 - **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung innerhalb der **FWG Mühlenkreis** an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Wahlen im Rahmen der Kommunalwahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes auf Kreisebene mitzuwirken.

Stimmberechtigt sind jedoch nur Delegierte wie dies im Artikel 11.2 Absatz 1 bis 3 festgelegt ist.

#### Artikel 7 - **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht die kommunalpolitische Arbeit der **FWG Mühlenkreis** zu unterstützen, den Beschlüssen der Mitglieder-/Delegiertenversammlung nachzukommen und die von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten oder möglichst per Lastschrift einziehen zu lassen.

## Artikel 8 – Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Zweckes der **FWG Mühlenkreis** notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- allgemeinen Spenden
- (Mandatsträgerabgaben, deren Höhe zu Beginn der Wahlperiode im Einvernehmen mit den Mandatsträgern von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die **FWG Mühlenkreis** erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. (Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung der **FWG Mühlenkreis**, die jeweils nicht Bestandteil dieser Satzung ist.)

Die Mittel der **FWG Mühlenkreis** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der **FWG Mühlenkreis** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder, haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich für die **FWG Mühlenkreis** angefallenen Ausgaben, die vorher vom Vorstand zu genehmigen sind.

Das Rechnungsjahr und zugleich Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beiträge werden durch Umlage auf die örtlichen Wählergemeinschaften, anteilig nach der Zahl der Delegierten erhoben.

**Bei neu eintretenden Mitgliedern** werden die Beiträge von der **FWG Mühlenkreis** per Lastschrift jährlich zum festgelegten Zeitpunkt eingezogen

## Artikel 9 – Risiko Verbot und Kostendeckung

Es ist allen Vertretern des Verbandes **FWG Mühlenkreis** ausdrücklich untersagt, zu Lasten des Vereins finanzielle Risiken oder Unwägbarkeiten einzugehen. Für alle Kosten verursachenden Vorhaben muss eine möglichst zuverlässige Planung zugrunde gelegt werden, um einen bestmöglichen Schutz gegen Zahlungsschwierigkeiten zu haben. Jede Ausgabe jedoch erfordert eine entsprechende Deckung zur Finanzierung. Ein Finanzierungsplan und die Kostenträger sind vor Wirksamwerden von Kosten zu erstellen und schriftlich festzuhalten insbesondere dann, wenn das vorhandene Vereinguthaben für künftige Aufgaben keine ausreichende Deckung aufweist.

## Artikel 10 – Organe

Die Organe der **FWG Mühlenkreis** sind:

1. Mitglieder-/Delegiertenversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. regelmäßiger **FWG Mühlenkreis**-Treff (in der Regel einmal monatlich)

## Artikel 11 – Mitglieder-/Delegiertenversammlung

1. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der **FWG Mühlenkreis** und grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Ordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 25 % der Delegierte die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Einladungen gehen an die Vorstände der Wählergemeinschaften, stellvertretend für deren Delegierte und an die Einzelmitglieder unter Einhaltung einer siebentägigen Ladungsfrist.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten Anwesend sind.

2. Zusammensetzung, Stimmrecht

## Absatz 1

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der **FWG Mühlenkreis** und den Delegierten der beigetretenen örtlichen Wählergemeinschaften und den benannten Delegierten der Zählergemeinschaften.

Die beigetretenen Wählergemeinschaften können jeweils 3 Delegierte pro vertretene Stadt bzw. Gemeinde entsenden.

Sind in einer Gemeinde oder Stadt mehrere Wählergemeinschaften vertreten, so haben sich diese, gemäß dem Delegiertenschlüssel, untereinander zu einigen.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um jeweils einen weiteren Delegierten je 400 Wählerstimmen, die bei der vorausgehenden Wahl zum örtlichen Kommunalparlament erzielt wurde.

Vor der Kommunalwahl kann eine neu beigetretene Wählergemeinschaft erst dann bei der Nominierungsversammlung mit abstimmen, wenn sie 7 Tage vor der Nominierungsversammlung Mitglied der **FWG Mühlenkreis** geworden ist.

Die örtlichen Wählergemeinschaften wählen oder bestimmen ihre Delegierten und deren Stellvertreter selbst.

Vorstandsmitglieder der **FWG Mühlenkreis** werden auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten einer örtlichen Wählergemeinschaft angerechnet.

## Absatz 2

Einzelmitglieder aus Städten und Gemeinden können der **FWG Mühlenkreis** beitreten.

Ab drei Einzelmitgliedern kann eine Zählergemeinschaft für diese Stadt oder Gemeinde gebildet werden, wenn noch keine Ortsgruppe Mitglied bei **FWG Mühlenkreis** ist.

Pro Zählergemeinschaft ist maximal ein Delegierter stimmberechtigt.

Pro Stadt oder Gemeinde kann es nur eine Zählergemeinschaft geben

## Absatz 3

Andere Mitglieder der **FWG Mühlenkreis** können beratend an der Mitglieder-/Delegiertenversammlung teilnehmen.

Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## 3. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes oder Ergänzungswahlen zum Vorstand – soweit erforderlich
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern – direkte Wiederwahl ist einmal möglich

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung fest. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung zulässig:

- von jedem Mitglied der **FWG Mühlenkreis**,

sofern der Antrag bis spätestens 10 Tage vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen ist.

Über jede Mitglieder-/Delegiertenversammlung der **FWG Mühlenkreis** ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## 4. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Der 2. Kassenprüfer ist jeweils neu zu wählen.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und müssen Mitglied der **FWG Mühlenkreis** sein.

Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Kasse und des Vorstandes.

## Artikel 12 – **geschäftsführender Vorstand / regelmäßiger FWG Mühlenkreis-Treff**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer\*in
4. dem/der Schatzmeister\*in
5. dem/der Pressesprecher\*in
6. Beisitzer aus jeder Wählergemeinschaft, die bis zur Pos. 5 nicht im Vorstand vertreten sind

Zum Gremium des regelmäßigen **FWG Mühlenkreis**-Treffs wird zusätzlich ein stellvertretender/de Schriftführer\*in ohne besonderes Stimmrecht gewählt. Diese\*r vertritt die/den ordentliche\*n Schriftführer\*in bei deren Ausfall in o.g. Gremium.

Stimmberechtigt im **FWG Mühlenkreis**-Treff sind alle Delegierten gem. Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wahlen oder Abstimmungen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten gefasst.

Nur Delegierte wie unter Artikel 11 sind stimmberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt der/die Stellvertreter\*in oder ein anderes zu bestimmendes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Diese Neu-/Ergänzungswahl muss zeitnah geschehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ der **FWG Mühlenkreis**. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.

Im Allgemeinen sind die Vorstandssitzungen und **FWG Mühlenkreis**-Treffen öffentlich.

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder/Beisitzer in den erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- Vorbereitungen der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen
- Empfehlung für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl
- Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der **FWG Mühlenkreis**
- Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Was er durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z.B. Dokumente) muss er dem Verein **FWG Mühlenkreis** herausgeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so hat er diesem einen daraus entstehenden Schaden zu erstatten.
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Presse-Team.

## **Vertretung nach außen**

Vertretungsberechtigt für den Verein **Freie Wählergemeinschaft Mühlenkreis**, im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Auswahl von Fall zu Fall legt der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit den Betroffenen fest.

## **Artikel 13 – Protokolle, Wahlen, Satzungsänderungen und Abstimmungen**

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse, sowie die Zustimmungsbekundung der gewählten Personen enthalten - sie sind zu nummerieren und vom Schriftführer aufzubewahren.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder der Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Beschluss über die Auflösung der **FWG Mühlenkreis** kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der **FWG Mühlenkreis** darf nur entschieden werden, wenn dies in die Einladung zur Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

## **Artikel 14 - Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl**

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

Zuständig ist eine Aufstellungsversammlung, zu der jede örtliche Wählergemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2, Satz 2 ihre Vertreter in geheimer Wahl nominieren kann.

In der Aufstellungsversammlung werden die Vorstandsmitglieder der **FWG Mühlenkreis** auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten einer Wählergemeinschaft angerechnet.

Die Aufstellungsversammlung wird nach der Wahlordnung des Landes NRW (Nordrhein-Westfalen) durchgeführt

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens gem. der Wahlordnung des Landes NRW die Anzahl der notwendigen, gewählten Vertreter anwesend ist.

Über die Bewerber für Wahlbezirke und Reservelistenplätze kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 15 – Benennung und Besetzung der Ausschüsse**

Die Kreistagsabgeordneten bereiten die Liste der Besetzung der einzelnen Ausschüsse vor, die anschließend in dem **FWG Mühlenkreis**-Treff beraten und beschlossen wird.

Bei der Besetzung der Ausschussmitglieder sollte darauf Wert gelegt werden, dass diese möglichst nach Kenntnis gemäß dem betreffenden Ausschuss besetzt werden.

Außerdem ist darauf zu achten, dass bei der Besetzung der Ausschüsse, die einzelnen Ortsgruppen möglichst gem. deren Wahlergebnis Beachtung finden. Neben dem Wahlergebnis ist auch ein gerechtes Zugriffsrecht aller Ortsgruppen / Zählgemeinschaften / bzw. Einzelmitglieder (je nach Wahlkreisbesetzung) zu berücksichtigen.

Derjenige oder diejenige, der/die einen Ausschuss besetzt, hat die Pflicht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und hat bei den regelmäßigen Treffen der FWG Mühlenkreis über die jeweils stattgefundenen Ausschusssitzungen schriftlich oder mündlich zu berichten. Im Verhinderungsfall ist der Vertreter\*in zeitnah zu unterrichten.

**Artikel 16 - Eintragungen ins Vereinsregister**

Der Verein wird ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

**Artikel 17 – Rechtssicherheit**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt an ihrer Stelle die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne dass es hierzu eines formellen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf.

Die aus diesem Grunde geänderte Satzung ist vom Vorsitzende unverzüglich in der geänderten Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

**Artikel 18 - Auflösung der FWG Mühlenkreis**

Bei Auflösung der **FWG Mühlenkreis** ist das restliche Vermögen nach Beendigung der laufenden Geschäfte gemeinnützigen Zwecken im Kreis Minden-Lübbecke zuzuführen.

Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

**Artikel 19 - Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung am 29.04.2024 in Minden (Hotel Exquisit) einstimmig beschlossen und tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die bis dato gültige Satzung vom 17.04.2023 wird hiermit ersetzt.

Für die Richtigkeit:

Lübbecke / Minden, 29. April 2024

FWG Preußisch Oldendorf

.....  
Dieter Gerlach

FWG Hille

.....  
Volker Weber

Bürger Bündnis Minden

.....  
Anton Dschida

WL Lübbecke

.....  
Martin Klee

FWG UHu Hüllhorst

.....  
Lars Wunderlich

Bürgerlich-Konservative Wählergemeinschaft Rahden e.V.

.....  
Sven Jark